

schränkung bei der Nutzung einer Liegenschaft liege demnach grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Ebenso stellt das Bau- und Planungsrecht und insbesondere der öffentliche Strassenbau eine «ohne Zweifel zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Beschränkung des Eigentums» dar⁴⁸⁴ oder dienen Vorschriften einer Gemeindebauordnung über die maximal zulässige Geschoszahl dem öffentlichen Interesse einer «geordneten Überbauung».⁴⁸⁵ Es gehört auch das Institut der Bausperre zu jenen «Umschreibungen und Sozialbindungen des Grundeigentums, die heute allgemein als durch das öffentliche Wohl geforderte Massnahmen betrachtet werden».⁴⁸⁶

Es sind grundsätzlich alle Arten von öffentlichen Interessen geeignet, Einschränkungen des Eigentumsrechts zu rechtfertigen.⁴⁸⁷ Davon ausgenommen sind fiskalische Interessen.⁴⁸⁸

IV. Verhältnismässigkeit

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gehört auch zu jenen Voraussetzungen, wie sie der Staatsgerichtshof für Eingriffe in verfassungsmässig gewährleistete Rechte formuliert, damit es nicht zu einer Verletzung dieser Rechte kommt.⁴⁸⁹ Danach müssen die das Eigentum einschränkenden Massnahmen geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen, und dasselbe Ziel darf nicht durch weniger weitgehende Massnahmen erreichbar sein. Sodann verbietet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz alle Einschränkungen, die über das anvisierte Ziel hinausgehen. Weiters muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ergebnis und den damit verbundenen Freiheitseinbussen bestehen.⁴⁹⁰ Das heisst mit

484 StGH 1998/43, Urteil vom 4. Mai 1998, nicht veröffentlicht, S. 21.

485 StGH 1997/12, Urteil vom 21. Januar 1998, LES 1/1999, S. 1 (6).

486 StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (55).

487 Zu den wichtigsten Kategorien öffentlicher Interessen siehe Kley, Verwaltungsrecht, S. 222 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen.

488 Vgl. Beck, S. 42 f.

489 Vgl. etwa StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (27); StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992, nicht veröffentlicht, S. 10 f.; StGH 1989/14, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1/1992, S. 1 (4).

490 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17) unter Bezugnahme auf Vallender, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, S. 126 mit Verweis auf BGE ZBl 92 (1991), S. 505.